

Neuregelung des burgenländischen Naturschutzes.

Von Dr. Alphons Barb, Leiter der burgenländischen Landesfachstelle für Naturschutz, Eisenstadt.

Bereits im Jahre 1926 erhielt das Burgenland ein Naturschutzgesetz¹⁾, das allen Anforderungen und Wünschen genügte. Dem Gesetz folgte erst drei Jahre später die zur praktischen Handhabung des Gesetzes notwendige Durchführungsverordnung, der von allem Anfang der Stempel eines Provisoriums anhaftete. Noch war die naturwissenschaftliche Erforschung des Landes kaum begonnen und die Kenntnis der Flora und Fauna mehr als lückenhaft, keinerlei praktische Erfahrung über die Handhabung der Gesetzesbestimmungen stand zur Verfügung, schließlich mußte diese Verordnung mangels eines burgenländischen Jagdgesetzes auch dazu herhalten, jagdliche Belange zu wahren und mangels eines Vogelschutzgesetzes die landwirtschaftlich nützliche Vogelwelt zu schonen. Eine über Drängen der 1932 geschaffenen burgenländischen Landesfachstelle im gleichen Jahr erlassene zweite Verordnung²⁾ schloß einige, in der Praxis unangenehm fühlbare Lücken, ohne jedoch voll zu befriedigen.

Die folgenden Jahre brachten nun — dank der unermüdlichen Arbeit der burgenländischen Agrarbehörde und ihres Vorstandes, Oberregierungsrat Ing. E. Beigl — eine Reihe von Gesetzen, die den Naturschutz in wesentlichen Punkten rein praktisch verankerten und unterstützten. Ich nenne das Gesetz zum Schutze des Feldgutes und des landwirtschaftlichen Betriebes (LGBl. 65 aus 1933), das Flurverfassungs-Landesgesetz (LGBl. 1 aus 1933), dann vor allem das langersehnte, vorbildliche Jagdgesetz (LGBl. 59 aus 1933) samt Jagdverordnung (LGBl. 60 aus 1933³⁾, das Vogelschutzgesetz (LGBl. 60 aus 1934), zu dem soeben (LGBl. 64 aus 1935) eine wertvolle Verordnung mit weitgehendem Schutze der Nistgelegenheiten erscheint, schließlich das Fischereigesetz (LGBl. 28 aus 1935), dem bereits die „1. Fischereiverordnung“ (LGBl. 51 aus 1935) angegeschlossen wurde⁴⁾. Allen diesen Gesetzen wohnt die erfreuliche Eigenschaft inne, daß der Naturschutz durch sie aus seiner „splendid isolation“ gelöst, von dem Nimbus einer weltfremden Angelegenheit überstiegener Idealisten befreit und in vielen seiner Forderungen zu

¹⁾ Vgl. meine Anzeige des Gesetzes in dieser Zeitschrift, Jg. 14, 1927, S.

²⁾ Vgl. ebenda, Jg. 20, 1933, S. 9 und S. 123 ff.

³⁾ Erschien als Broschüre (E. Beigl, Burgenländisches Jagdrecht) mit Kommentar und Register im Verlag G. Horvath, Eisenstadt; die 1. Auflage ist vergriffen, eine 2. Auflage in Druck. Vgl. auch Jg. 21, 1934, S. 128 dieser Zeitschrift.

⁴⁾ In gleicher Ausführung im gleichen Verlag wie das Jagdrecht als Broschüre im Druck.

einem integrierenden Bestandteil vorausblickender und umsichtiger Regelung agrarwirtschaftlicher Belange gemacht wurde, ein schönes Stück Weg in der Richtung auf ein Idealziel, das — wenn auch zu 100% wohl nicht erreichbar — gerade der österreichischen Prägung des Naturschutzgedankens immer vorschwebte: Naturschutz als die verantwortungsbewußte, vor kleinen Augenblicksvorteilen die großen Schadensgefahren der Zukunft nicht übersehende, dabei doch im praktischen Leben wurzelnde, wirtschafts- und menschenfreundliche Ordnung unseres Verhältnisses zur großen Mutter Natur, mit der wir körperlich und seelisch zu gemeinsamem Gedeihen und Verderben verbunden sind.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen, ergänzt durch neuere Bundes- und Landesgesetze, die auch die Belange des Naturschutzes wahren (Telegraphen- und Elektrizitätswegegesetz, Elektrizitätslandese Gesetz, Straßenpolizeigesetz, Wasserrecht 1934) stellten den burgenländischen Naturschutz vor eine neue Situation, die eine einheitliche und übersichtliche Naturschutzverordnung verlangte; eine Anzahl praktischer Erfahrungen, die der Schreiber dieses, seit 1926 als Ausschußmitglied des burgenländischen Heimat- und Naturschutzvereines und seit 1932 mit der Leitung der Landesfachstelle für Naturschutz betraut, sammeln konnte, sollte ebenfalls der neuen Verordnung zugute kommen. Einer ganzen Anzahl von Vereinen und Privaten, deren Wünsche und Anregungen nach Möglichkeit für die neue Verordnung berücksichtigt wurden, sei — ohne Namen zu nennen — ebenfalls für ihre wertvolle Mitarbeit gedankt.

Die neue Naturschutzverordnung (Landesgesetzblatt Nr. 63 vom 10. Oktober 1935) ist übersichtlich in 8 Abschnitte gegliedert, sie enthält ferner eingearbeitet auch sämtliche Bestimmungen des Naturschutzgesetzes¹⁾ aus 1926, so daß ein Zurückgreifen auf dieses oder auf irgendwelche Novellierungen und sonstige Verordnungen nicht notwendig ist, was die Handhabung des Gesetzes, insbesondere für nicht rechtskundige, untergeordnete Exekutivorgane sehr vereinfacht. Abschnitt I, Landschaftsschutz, wiederholt im allgemeinen die diesbezgl. Gesetzesbestimmungen; neu hinzugekommen ist eine Definition des Begriffes „freie Landschaft“ und ein Verbot der „Kulturumänderung von Hutweiden und Gehölzen“, sofern sich aus einer solchen Naturstörungen ergeben. Abschnitt II, Schutz der Tierwelt, gibt die (gegenüber den bisherigen Bestimmungen erweiterten) Listen geschützter Tiere, verweist bezgl. der jagdbaren Tiere, der Vögel und Wasser-

¹⁾ Mit Ausnahme der Bestimmungen über Erklärung von Banngebieten (§§ 16 bis 18 des Gesetzes), die ja nur selten zur Anwendung gelangen und für die Exekutivorgane nicht von Interesse sind.

tiere auf die bezgl. Geseze und schränkt insbesondere ein kontrolleloses, massenweises Insekten sammeln ein, wie es leider nur zu oft — ohne wissenschaftlichen Nutzen — aus Sammlerleidenschaft oder gar zu Erwerbsszwecken betrieben wird (§ 5, Abs. 3). Ein Novum, das auch in anderen Ländern, insbesondere für die Naturschutzverordnung der Stadt Wien, Nachahmung finden sollte, ist die Bestimmung (§ 5, Abs. 4), wonach An- und Verkauf auch solcher Tiere im Burgenlande verboten wird, die zwar (mangels Vorkommen) nicht hier, aber in einem anderen Bundesland oder einem benachbarten Staate gesetzlich vom An- und Verkauf ausgeschlossen sind. Eine gleiche Bestimmung für Pflanzen befindet sich in Abschnitt III, Schutz der Pflanzenwelt. Hier wurde der Kreis der generell unter Schutz stehenden Bäume erweitert (Bäume bei Kirchen, Kapellen, Wegkreuzen, auf Friedhöfen, bei Brunnen und Denkmalen), das rücksichtslos verwüstende Sammeln von Lindenblüten abgestellt, die Listen von gänzlich geschützten und vor massenhaftem Sammeln geschützten Pflanzen ergänzt, wobei bei letzteren in Anlehnung an die n.ö. Bestimmungen ein beschränkter Blütenverkauf durch Kinder der einheimischen Bevölkerung — der Sitte und dem Rechtsempfinden weiter Bevölkerungskreise entsprechend — gestattet wurde. Wichtige Neuerungen bringt Abschnitt IV, Schutz des Neusiedlerseegebietes. Die in der früheren Verordnung bestandene Ausscheidung eines „nördlichen Seegebietes“ das nur für einen hier verschärften Insektenschutz galt, konnte fallen gelassen werden, nachdem generell in Abschnitt II die Insektenwelt weitestgehend geschützt worden war. Hingegen wurde für zwei ausgebreitete Rohrflächen, die durch Bestand an Brutkolonien wichtig sind, das Rohrbrennen überhaupt untersagt, außerdem für die Brutperiode (16. März bis 15. Juli) das Betreten oder Befahren des gesamten Schilfgebietes außerhalb der öffentlichen Wege nur den öffentlichen Wachen oder Personen gestattet, die sich mit einem Erlaubnischein der Behörde ausweisen können; dieses Verbot ist durch Tafeln an allen zu den Schilfflächen führenden Wegen ersichtlich zu machen. Die Beschränkungen für Motorboote wurden sinngemäß auch auf (gleiche Beunruhigung erzeugende) Flugzeuge ausgedehnt. Damit ist — ohne daß expressis verbis ein Banngebiet geschaffen wurde — doch weitestgehend jeder Wunsch nach Schutz der im Schilf nistenden, schutzbedürftigen Vogelwelt erfüllt. Abteilung V, Verfahrensbestimmungen, ordnet die Stellung und Einflußnahme der Landesfachstelle, der als am Verfahren beteiligter Amtsstelle Parteirolle eingeräumt wird. Die Anlage eines Naturdenkmalsbuches wird angeordnet und dabei der Begriff „Naturdenkmal“, der im Geseze gefehlt hatte, umschrieben. Die Bescheide über Unterschutzstellungen sind im Landesamtsblatte kundzu-

machen, eine Maßnahme, die — ohne gesetzliche Bestimmung — die Landesfachstelle seit ihrem Bestehen bereits in jedem Falle veranlaßt hatte während frühere Unterschutzstellungen nur dem zunächst Beteiligten bekannt wurden und allzu rasch der Vergessenheit anheimfielen¹⁾. Abschnitt VI, Strafbestimmungen, bringt neu die Weisung, daß für verfallen erklärte Gegenstände im Falle ihres musealen Wertes dem Landesmuseum zuzuweisen sind, was übrigens über Intervention der Landesfachstelle auch bisher schon auf Grund der bundesgesetzlichen Verfallsverordnung (BGBI. 386 aus 1927) fallweise geschah. Als eigener Abschnitt wird VII, Wiederherstellung in den vorigen Stand, von den Strafbestimmungen getrennt; der Landtag hat bereits einen Antrag auf diesbezügliche Novellierung des Gesetzes angenommen, eine kleine Abänderung, die klarstellen soll, daß die Wiederherstellung kein Teil des Straferkenntnisses ist, sondern unabhängig von einem solchen angeordnet werden kann. Dies erscheint deshalb wichtig, weil bekanntlich in vielen Fällen infolge der raschen Verjährung von Übertretungen nach dem Verwaltungsverfahren eine Bestrafung nicht mehr möglich ist. Abschnitt VIII, Übergangs- und Schlußbestimmungen, schafft endlich durch Außerkraftsetzung der älteren Verordnungen die klare und übersichtliche Lage, daß neben der neuen Verordnung und dem Gesetz (auf das, wie oben erwähnt, praktisch kaum mehr zurückgegriffen werden muß, nur mehr die beiden Banngebietserklärungen (Sitmannsdorfer Wiesen bei Weiden und Mühlbachinsel in der Lafnitz) zu Recht bestehen.

Der burgenländischen Landesregierung, insbesondere Herrn Landeshauptmann Ing. Sylvester und dem zuständigen Referenten. Herrn Landesrat Ing. Strobl gebührt der vollste Dank aller Naturschutzinteressenten für die Erlassung dieser neuen, vorbildlichen Verordnung.

Durch die Unterstützung der „Österreichischen Gesellschaft für Naturschutz und Naturkunde“ wird es möglich sein, in einer demnächst erscheinenden eigenen kleinen Broschüre von ORR Ing. E. Beigl (Verlag Georg Horvath, Eisenstadt) Naturschutzgesetz, Vogelschutzgesetz, die bzgl. Verordnungen und die Liste der bisher unter Schutz gestellten Naturdenkmale mit Kommentar und Sachregister herauszugeben.

Störche in Österreich in den Jahren 1934 und 1935.

Von Dr. Moriz Saffi. Wien.

Im Rahmen der Storchenaufnahme in Deutschland wurde ich von Herrn Direktor Dr. Schüz, Rossitten, ersucht, eine ähnliche Ak-

¹⁾ Vgl. meine Ausführungen Jg. 20, 1933, S. 123 f.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1936

Band/Volume: [1936_1](#)

Autor(en)/Author(s): Barb Alphons A.

Artikel/Article: [Neuregelung des burgenländischen Naturschutzes 2-5](#)